



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.552.172SV-GSt		Caroline Krammer	DW 12408	DW 12695	02.10.2020

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung.

Grundsätzlich wird die Verlängerung der Einbeziehung der BezieherInnen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Sozialhilfe in die Krankenversicherung bis 31.12.2021 begrüßt.

1. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Betroffenen ist aus Sicht der BAK eine **unbefristete Verlängerung** der Einbeziehung der BezieherInnen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Sozialhilfe geboten.

Im § 8 Abs 3 ASVG der VO ist der zweite Halbsatz „*und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.*“ zu streichen.

2. Darüber hinaus ist ein **Leistungsanspruch** nicht erst ab Leistungsbezug, sondern **bereits ab Antragstellung** sicherzustellen. Die Entscheidungsfrist der zuständigen Behörden beträgt bis zu drei Monaten, in denen eine Absicherung in der Sachleistungsversorgung durch die Krankenversicherung derzeit fehlt. Die BAK fordert daher eine (rückwirkende) Einbeziehung aller Menschen, die einen Antrag auf eine Leitung nach § 1 Z 20 der VO stellen, wenn die Zuerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Wortlaut des § 2 Abs 1 lit o ist folgendermaßen anzupassen: *„für die im § 1 Z 20 genannten Personen rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung, bei Zuerkennung einer in § 1 Z 20 genannten Leistung.“*

3. Abschließend erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich – aber besonders vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie – allen Menschen, die ihren **Lebensmittelpunkt in Österreich** haben, **Zugang zu notwendigen Sachleistungen der Krankenversicherung** (insbesondere ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Heilmittel, Zahnbehandlung, medizinische Hauskrankenpflege und Mutterschaftsleistungen) auf Kosten der zuständigen Gebietskörperschaft gewährt werden muss.

Betroffen sind Menschen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, so beispielsweise Wohnungslose, Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, die Opfer von Lohn- und Sozialdumping werden und aus der gesetzlichen Sozialversicherung gedrängt werden, aber auch AuslandsösterreicherInnen, die bei der Rückkehr nach Österreich nicht unmittelbar über ein pflichtversichertes Beschäftigungsverhältnis verfügen.

Die BAK fordert daher den Gesetzgeber dazu auf, die gesetzlichen Regelungen dahingehend zu ändern, dass eine Einbeziehung aller in Österreich lebender Menschen in unser solidarisches Gesundheitssystem langfristig gewährleistet ist.

